

bzw. von † Josef Kern S. J.-Innsbruck. Es muß einen wundernehmen, wie Egger es zustande bringt, den ungeheueren Stoff der speziellen Dogmatik auf verhältnismäßig bescheidenem Raum unterzubringen und dabei doch klar und auch gründlich vorzugehen. — Das Latein liest sich leicht und angenehm, ähnlich wie in der Moral von Bischof Dr. Müller; weist es auch nicht die Eleganz der Kurerschen Dogmatik auf, so bleibt ihm doch der Vorzug, leicht lesbar zu sein. Der altbewährte „Egger“ sei auch in seinem neuesten Gewand als Lehrbuch für theologische Lehranstalten sowie für den Selbstunterricht aufs beste empfohlen.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Göppau.

4) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. 1910. Ferdinand Schöningh. VIII u. 583 S. brosch. M. 5.80 = K 6.96, gbd. M. 7.— = K 8.40.

„Die 6. Auflage dieses Bandes (der die heiligen Sakramente, kirchlichen Zensuren und Irregularitäten behandelt) weist zahlreiche Änderungen auf, wie sie durch die Gelehrte Pius X. auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens, besonders aber im Cherechte notwendig geworden sind“ (Vorwort). Die den beiden ersten Bänden bei unserer Besprechung in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) nachgerühmten Eigenschaften nüchterner Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdrucks und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moral- und pastoraltheologischen Probleme bilden auch die charakteristischen Vorteile dieses Bandes. Beichtväter und praktische Seelsorger insbesondere werden für Gewissensfälle und schwierigere Fragen bei Verwaltung der heiligen Sakramente stets sichere Anleitung und milde Beurteilung finden.

Bemerkungen: Das Zitat aus Schüch (S. 50) steht in der neuesten (15.) Auflage S. 557. Dass Taufpaten gefirmt sein sollen (S. 56), ist wohl nicht als allgemeine Norm gültig, sondern partikularrechtlich (z. B. Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. 2). Dass die alten Hostien niemals auf die frischen (statt umgekehrt) gelegt werden dürfen, ist sinnstörender Druckfehler (S. 110). Auf S. 198, n. 132, Z. 11 v. u. lies: Der Papst kann auch gegen den Willen des Bischofs (statt Pfarrers) Beichtvater delegieren. Da der Kathedralpönitentiar und der Generalvikar ordentliche und nicht bloß delegierte Jurisdiction besitzen, können sie wohl (nach Scavini III. n. 540; siehe auch Lehmkühl II¹ n. 487) die Diözezanen auch außerhalb der Diözese gültig absolvieren (S. 204, Num. 1). Dass das Beichtseigel auf einer ausdrücklichen Anordnung Christi beruhe (S. 257), wird schwer erweisbar sein; richtiger sagt wohl Lehmkühl (II¹, n. 586): „Lex illa non est expressa et formaliter divinitus lata, sed ex ipsa institutione confessionis divinitus facta naturaliter consequitur.“ S. 206, Z. 18 v. u. lies: außerhalb ihres Klosters (statt Ordens); S. 207, Z. 7. v. o. Clemens VIII. (statt VII.) Das S. 208 zitierte Defret der S. C. Ep. et Reg. vom 7. Dez. 1906 (Acta S. Sedis tom. XV. S. 74 u. S. 79) verfügt, dass der ordentliche Beichtvater nicht vor Ablauf eines Jahres (statt 3 Jahre) als außerordentlicher Beichtvater fungieren kann. Dass jemand, der den Gebrauch eines Organes niemals gehabt hat, innerlich durch unerlaubte Begierde, welche diesem Sinn entspricht, sündigen könne (S. 305), ist wohl mit Lehmkühl (II¹ n. 718) philosophisch nur dahin zu verstehen, dass er z. B. über den Mangel des Gesichtssinnes in sündhafter Weise ungeduldig wurde; eine unmittelbare Sünde des inneren Sinnes scheint bei totalem Mangel des äußeren Sinnesorgans wohl ausgeschlossen. S. 449, n. 290 ergänze den Satz: nach den Statuten ihres Ordens usw. Zensuren verhängen können. S. 488 (n. 6) lies welcher, nicht welche. S. 242, Z. 3 v. u. muß es statt „Pönitenten“ offenbar heißen complex.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

5) **Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Defrete Ne temere in der Konstitution Provida.**